

Verordnung über den öffentlichen Verkehr

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015¹

als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Vollzug

¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr vollzieht die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung zum öffentlichen Verkehr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. Planung

(2.)

*Art. 2 Koordinationspflicht der politischen Gemeinden
a) Grundsatz*

¹ Die politischen Gemeinden bezeichnen je Region einen Ansprechpartner, der ihre Anliegen zum öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem Kanton vertritt.

² Die räumliche Einteilung in Regionen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik³.

³ Die politischen Gemeinden können die Koordination ihrer Anliegen einer bestehenden regionalen Trägerschaft übertragen und diese als Ansprechpartner bezeichnen.

1 sGS 710.5.

2 Abgekürzt VöV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3831 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 SR 90.

710.51

Art. 3 *b) Ausnahme*

¹ Die politische Gemeinde, die einen erheblichen Ortsverkehr aufweist, vertritt ihre Anliegen direkt gegenüber dem Kanton. Als erheblicher Ortsverkehr gelten die in Anhang 1 zu diesem Erlass aufgeführten Gesamtsysteme Stadt-/Ortsbus.

² Der Kanton kann Planungsaufgaben im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs durch Vereinbarung auf die politische Gemeinde mit erheblichem Ortsverkehr übertragen.

III. Beiträge (3.)

1. Infrastruktur (3.1.)

Art. 4 *Bahninfrastruktur*

¹ Beiträge nach Art. 6 bis 8 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015⁴ setzen ein kantonales verkehrspolitisches Interesse voraus.

Art. 5 *Regionaler Bushof* *a) Begriff*

¹ Als regionaler Bushof gilt ein Knotenpunkt, an dem mindestens drei abgeltungsberechtigte Buslinien aufeinandertreffen und an dem die Buslinien untereinander oder zu weiteren Linien des öffentlichen Verkehrs Anschlüsse herstellen.

Art. 6 *b) anrechenbare Kosten*

¹ Die anrechenbaren Kosten für einen regionalen Bushof betragen:

- a) Fr. 300 000.– je Standplatz;
- b) Fr. 300 000.– für die Überdachung eines Standplatzes.

² Der Beitrag in Höhe von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten⁵ wird als Pauschalbeitrag gewährt.

2. Betrieb (3.2.)

Art. 7 *Abgeltungsberechtigte Linien*

¹ Die abgeltungsberechtigten Linien sind in Anhang 1 dieses Erlasses bezeichnet.

⁴ sGS 710.5.

⁵ Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015, sGS 710.5.

Art. 8 *Wirtschaftlichkeit und Nachfrage*
 a) Bemessung

¹ Die Wirtschaftlichkeit einer Linie bemisst sich nach ihrem Kostendeckungsgrad.

² Die Nachfrage auf einer Linie bemisst sich nach der Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger je produktivem Kilometer.

Art. 9 *b) Begriffe*

¹ Die Begriffe «Kostendeckungsgrad», «Einsteigerinnen und Einsteiger» sowie «produktiver Kilometer» richten sich nach den Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr zum Kennzahlensystem nach Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11. November 2009⁶.

² Beiträge der politischen Gemeinden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindeanteil nach Art. 32 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015⁷ übersteigen, und Beiträge Dritter an eine abgeltungsberechtigte Linie gelten für die Berechnung des Kostendeckungsgrads als Erlös.

Art. 10 *Vorgaben an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage*
 a) Allgemeines

¹ Vorgaben und Angebotsstufen richten sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 11 *b) Mindestvorgaben*
 1. Grundsatz

¹ Ein Angebot wird nur bestellt, wenn es die Mindestvorgaben erfüllt. Massgebend sind der Kostendeckungsgrad und die Nachfrage, die der Offerte des Transportunternehmens zugrunde liegen.

Art. 12 *2. Ausnahmen*

¹ Ein Angebot, das die Mindestvorgaben nicht erfüllt, kann bestellt werden, wenn:

- a) es eine kantonsübergreifende oder grenzüberschreitende Linie betrifft, die für den regionalen öffentlichen Verkehr wichtig ist;
- b) es eine Linie betrifft, die Teil eines Gesamtsystems nach Anhang 1 dieses Erlasses ist und das Gesamtsystem als Ganzes die Mindestvorgaben derjenigen Linie des Gesamtsystems mit der höchsten Angebotsstufe erfüllt.

6 SR 745.16.

7 sGS 710.5.

710.51

Art. 13 3. Anpassung

¹ Erfüllt der tatsächliche Betrieb einer Linie die Mindestvorgaben nicht, passt das Transportunternehmen das Angebot in seiner Offerte für die nächste Fahrplanperiode an.

² Das zuständige Departement kann auf eine Anpassung des Angebots verzichten, wenn:

- a) durch die Anpassung keine Einsparung bei der Abgeltung erzielt wird;
- b) der tatsächliche Betrieb einer Linie die Mindestvorgaben entweder beim Kostendeckungsgrad oder bei der Nachfrage erfüllt.

³ Das Amt für öffentlichen Verkehr ermittelt jährlich den tatsächlichen Kostendeckungsgrad und die tatsächliche Nachfrage des gefahrenen Angebots.

Art. 14 c) Zielvorgaben

¹ Die Transportunternehmen bemühen sich, die Zielvorgaben auf allen abgeltungsberechtigten Linien zu erfüllen.

² Der Kanton leistet Abgeltungen für Angebotsausbauten ausschliesslich für Linien, welche die Zielvorgaben erfüllen.

IV. Beteiligung der politischen Gemeinden an den Beiträgen (4.)

Art. 15 Verteilungsschlüssel a) Grundsatz

¹ Für die Berechnung des Anteils einer politischen Gemeinde wird ihre Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zu drei Vierteln und ihre Einwohnerzahl zu einem Viertel gewichtet.

² Der Gemeindeanteil wird für ein Fahrplanjahr festgelegt und erhoben. Die politische Gemeinde leistet eine Akontozahlung per Ende März.

³ Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden über die gegenseitige Verrechnung der Anteile werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Art. 16 b) Erschliessung 1. Zahl der Abfahrten

¹ Die Erschliessung der politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten ab Haltestellen auf dem Gemeindegebiet. Vorbehalten ist Art. 18 dieses Erlasses.

² Massgebend sind die Abfahrten gemäss dem offiziellen Kursbuch während eines Fahrplanjahrs. Ist eine Linie nicht im Kursbuch enthalten, richtet sich die Zahl der Abfahrten nach dem Fahrplan des Transportunternehmens.

³ Die Zahl der Abfahrten wird für eine zweijährige Fahrplanperiode erhoben. Massgebend sind die Abfahrten im ersten Jahr der Fahrplanperiode. Die Zahl der Abfahrten wird für das zweite Jahr neu erhoben, wenn sich das Angebot erheblich verändert hat und wenigstens 15 politische Gemeinden bis spätestens 1. März des zweiten Jahres die Neuerhebung verlangen.

Art. 17 2. Gewichtung der Abfahrten

¹ Die Abfahrten werden wie folgt gewichtet:

- a) Eurocity-, Intercity-, Interregio- und Regionalexpresszüge mit dem Faktor 4;
- b) Regionalzüge mit dem Faktor 3;
- c) Schiff und Seilbahn mit dem Faktor 1,5;
- d) Buslinien in Gesamtsystemen Stadt-/Ortsbus mit dem Faktor 1,5;
- e) übrige Buslinien mit dem Faktor 1.

Art. 18 3. Abweichung vom Territorialitätsprinzip

¹ Die Zugsabfahrten ab den in Anhang 3 dieses Erlasses aufgeführten Haltestellen werden nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Anzahl Arbeitsplätze im Radius von 1000 Metern um die Haltestelle den anliegenden politischen Gemeinden zugeordnet.

² Bei Bushaltestellen werden Vereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und benachbarten politischen Gemeinden über eine vom Territorialitätsprinzip abweichende Zuordnung der Abfahrten berücksichtigt.

Art. 19 c) Einwohnerzahl

¹ Als Einwohnerzahl gilt die ständige Bevölkerung nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstands.⁸

Art. 20 Anrechnung Beiträge Dritter

¹ Der Beitrag eines Dritten an eine abgeltungsberechtigte Linie wird zu 50 Prozent an die Anteile der betroffenen politischen Gemeinden angerechnet.

² Die betroffenen politischen Gemeinden vereinbaren die Aufteilung ihres Anteils am Beitrag des Dritten.

⁸ Anhang 1 Ziff. 99 der eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993, SR 431.012.1.

710.51

³ Kommt keine Einigung zustande, wird der gesamte Beitrag des Dritten zu 50 Prozent an die Anteile aller Gemeinden angerechnet.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 21 *Übergangsbestimmung*

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Beitragsgesuche werden nach neuem Recht erledigt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-016	08.12.2015	01.01.2016

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-016

Anhang 1**Abgeltungsberechtigte Linien****A. Bahnlinien**

Linie Nr.	Linie/Strecke
670	Rapperswil–Pfäffikon SZ–(Einsiedeln–)Arth-Goldau
720	Zürich–Thalwil–Ziegelbrücke/Zug
730	Zürich–Meilen–Rapperswil
735	Rapperswil–Ziegelbrücke
740	Zürich–Uster–Wetzikon–Rapperswil–Pfäffikon SZ
835	Weinfelden–Wil
841	Frauenfeld–Wil
845	Romanshorn–Rorschach
850	(Zürich–)Winterthur–Wil–St.Gallen
852	Weinfelden–St.Gallen
853	Wil–Nesslau–Neu St.Johann
854	Gossau–Herisau–Appenzell–Wasserauen
855	St.Gallen–Gais–Appenzell
856	Gais–Altstätten Stadt
857	Rorschach–Heiden
858	Rheineck–Walzenhausen
859	St.Gallen–Speicher–Trogen
870	Romanshorn–St.Gallen–Wattwil–Rapperswil
880	St.Gallen–Rorschach–Buchs–Sargans–Chur
882	St.Margrethen–Bregenz–Lindau
900	(Zürich–)Ziegelbrücke–Sargans–Chur

B Buslinien

Linie Nr.	Linie/Strecke
70.885	Rapperswil–Rüti ZH–Wald ZH–Goldingen–Atzmännig
72.521	Uznach–Sieben–Wangen–Reichenburg
72.524	Ziegelbrücke–Buttikon–Galgenen–Pfäffikon SZ
80.120	Engelburg–St.Gallen–Eggersriet–Heiden
80.121	Engelburg–St.Gallen–Rehetobel–Heiden
80.132/133	Waldkirch–Hohfirst/Bernhardzell–Engelburg–Abtwil
80.151	Gossau–St.Gallen Arena–St.Gallen Bahnhof
80.152	Gossau–Herisau
80.154	St.Pelagiberg–Waldkirch–Arnegg(–Gossau)
80.155	Gossau Bahnhof–Walter Zoo
80.156	Gossau–Andwil
80.158	Herisau–St.Gallen Arena–Abtwil

Linie Nr.	Linie/Strecke
80.159	Gossau–Arnegg–Andwil
80.180	Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen
80.182	Herisau–Waldstatt–Schönengrund–Brunnadern
80.183	Herisau–Schwellbrunn–Schönengrund–St.Peterzell–Hemberg– Wattwil (Abendangebot)
80.184	Degersheim–Dicken–St.Peterzell
80.185	St.Peterzell–Hemberg
80.200–202	St.Gallen–(Wittenbach–)Arbon
80.205	Häggeschwil–Winden–Lömmenschwil–Wittenbach
80.206	Bernhardzell–Wittenbach
80.210/211	St.Gallen–(Mörschwil–)Tübach–Steinach–Horn
80.222	Heiden–Rheineck
80.223	Heiden–Walzenhausen–Rheineck (Abendangebot)
80.224/225	Heiden–Zelg/Lachen–Walzenhausen–St.Margrethen
80.226/227	Heiden–Heerbrugg/Altstätten
80.240/241	Rorschach/Rorschacherberg–Goldach–St.Gallen
80.242	Rheineck–Rorschach–Goldach–Untereggen–St.Gallen
80.300	Altstätten–Buchs
80.301	Heerbrugg–Marbach–Altstätten
80.302	Heerbrugg–Berneck
80.303	Heerbrugg–Diepoldsau–Hohenems
80.304	Heerbrugg–St.Margrethen–Rheineck
80.305	Rheineck–Altenrhein–Rorschach
80.331	Altstätten–Eichberg
80.332	Altstätten–Kriessern–Oberriet–Kobelwald
80.333	Altstätten–Landmark–St.Anton
80.334	Oberriet Bahnhof–Oberriet Grenze
80.351	Heerbrugg–Widnau–Lustenau–Dornbirn
80.400	Buchs–Sevelen–Sargans
80.401	Grabs–Buchs–Räfis
80.410	Buchs–Grabs–Gams
80.411	Gams–Sennwald–Bendern
80.412	Grabs–Grabserberg(–Voralp)
80.420	Trübbach–Oberschan(–Gonzen Palfris)–Weite
80.429/430	Sargans–Wangs–Vilters
80.431	Sargans–Mels
80.432	Mels–Weisstannen
80.433	Sargans–Mels–Plons–Ragnatsch
80.440	Flums–Flumserberg Portels–Flums
80.441	Sargans–Flums–Flumserberg Tannenbodenalp
80.442	Walenstadt–Flums
80.443	Walenstadt–Walenstadtberg
80.444	Walenstadt–Unterterzen–Murg

710.51

Linie Nr.	Linie/Strecke
80.451	Bad Ragaz–Vättis–Gigerwald
80.452	Bad Ragaz–Valens–Vasön–Mapragg
80.453	Bad Ragaz–Altes Bad Pfäfers
80.454	Pfäfers–St.Margrethenberg
80.456	Bad Ragaz–Pizolbahn
80.622	Rapperswil–Eschenbach–Wattwil
80.628	Gommiswald–Gebertingen–Ricken
80.630	Benken–Uznach–Eschenbach–Goldingen–Atzmännig
80.631	Kaltbrunn–Uznach–Neuhaus–Eschenbach–Rüti ZH
80.632	Uznach–Gommiswald–Ricken
80.633	Uznach–Ernetschwil–Gommiswald–Rieden
80.634	Uznach–Gommiswald–Ricken (Abendangebot)
80.635	Benken–Kaltbrunn–Schänis–Ziegelbrücke
80.650	Ziegelbrücke–Weesen–Amden
80.722	Wil–Rossrüti–Wuppenau–Hosenruck
80.725	Wil–Zuzwil–Niederhelfenschwil
80.726	Wil–Zuzwil–Henau–Uzwil
80.727	Wil–Zuzwil–Oberbüren–Gossau
80.728	Uzwil–Oberbüren–Niederhelfenschwil
80.729	Wil–Schwarzenbach–Henau–Uzwil
80.730	Wil–Jonschwil–Uzwil
80.732	Wil–Kirchberg–Gähwil
80.733	Wil–Littenheid
80.734	Wil–Sirnach–Dussnang–Fischingen
80.735	Wil–Sirnach–Eschlikon
80.737	Nachtbus Wil–Oberbüren–Uzwil
80.738	Nachtbus Wil–Jonschwil–Uzwil
80.740	Uzwil–Oberbüren–Niederbüren–Bischofszell
80.741	Uzwil–Oberuzwil–Bichwil–Flawil
80.745	Ortsbus Uzwil
80.750	Ortsbus Flawil
80.751	Degersheim–Flawil
80.761	Bazenheid–Kirchberg–Dietschwil
80.765/766	Bütschwil–Mosnang–Libingen/Mühlrüti
80.767/768	Bütschwil–Ganterschwil–Lütisburg–Rindal–Flawil
80.770	Lichtensteig–Wattwil–Ebnet–Kappel
80.771	Dietfurt–Oberhelfenschwil–Brunnadern–Neckertal
80.772	Krinau–Lichtensteig–Dietfurt
80.780	Wattwil–Hemberg
80.790	(Wattwil–)Nesslau–Alt St.Johann–Wildhaus–Buchs
80.792	Schwägalp–Nesslau
80.942	Amriswil–Muolen
90.022	Bad Ragaz–Fläsch–Maienfeld–Jenins–Landquart

C. Schiffsverkehr

Linie Nr.	Linie/Strecke
3901	Quinten–Murg

D. Luftseilbahnen

Linie Nr.	Linie/Strecke
2790	Unterterzen–Oberterzen–Tannenbodenalp (Flumserberg)

E. Gesamtsysteme Stadt-/Ortsbus**St.Gallen**

Linie Nr.	Linie/Strecke
80.001	St.Gallen Winkeln–Bahnhof–Stephanshorn
80.002	St.Gallen Bach St.Georgen–Bahnhof–Hinterberg
80.003	St.Gallen Bahnhof–Olma–Heiligkreuz
80.004	St.Gallen Wolfganghof–Bahnhof–Neudorf–Guggeien
80.005	St.Gallen Rotmonten–Universität–Bahnhof–Riethüsli
80.006	St.Gallen Bahnhof–Schoren–Hölzli
80.007	St.Gallen Neudorf–Bahnhof–Abtwil
80.008	St.Gallen Bach St.Georgen–Bahnhof–Stocken
80.009	St.Gallen Bahnhof Nord–Rotmonten–Neudorf–Gallusmarkt
80.010	St.Gallen Bahnhof–Oberhofstetten
80.011	St.Gallen Bahnhof–Mörschwil
80.012	St.Gallen Bahnhof–Abacus-Platz
80.203	St.Gallen Bahnhof–Kronbühl–Wittenbach

Wil

Linie Nr.	Linie/Strecke
80.701	Wil Bahnhof–Neulanden
80.702	Wilen bei Wil–Wil Bahnhof–Neugruben
80.703	Reuttistrasse–Wil Bahnhof–Oelberg
80.704	Wil Bahnhof–Wilerwald
80.705	Wil Bahnhof–Bildfeld–Bronschhofen Himmelrich
80.706	Wil Bahnhof–Bronschhofen–Braunau

710.51

Rapperswil-Jona

Linie Nr.	Linie/Strecke
70.991	Rapperswil Bahnhof Süd–Südquartier–Jona Bahnhof
70.992	Rapperswil Cityplatz–Sonnenhof–Südquartier–Jona Bahnhof
70.993	Rapperswil Bahnhof–Hanfländer–Vogelau–Tägernau Rank
70.994	Rapperswil Bahnhof–Kempraten–Wohnheim Balm–Jona Bahnhof
70.995	Rapperswil Bahnhof–Jona Kreuz–Hummelberg

Rorschach/Goldach/Rorschacherberg

Linie Nr.	Linie/Strecke
80.251	Goldach Post–Goldach Sternen–Rorschach Signalstrasse– Hauptbahnhof Süd–Rorschacherberg Wilen
80.252	Goldach Post–Sonnenhof MZH–Rorschach Signalstrasse
80.253	Goldach Post–Sonnenhalde–Rorschach Signalstrasse– Rorschacherberg Post–Rorschacherberg Wilen

Anhang 2**Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage****1. Angebotsstufen**

Angebotsstufe 1: Grundversorgung bis 14 Kurspaare pro Tag sowie Bedarfs- und Nachtangebote

Angebotsstufe 2: 15 bis 29 Kurspaare pro Tag (Stundentakt) sowie separat offerierte Verdichtungsleistungen zu Hauptverkehrszeiten

Angebotsstufe 3: 30 bis 59 Kurspaare pro Tag (Halbstundentakt)

Angebotsstufe 4: 60 bis 89 Kurspaare pro Tag (Viertelstundentakt)

Angebotsstufe 5: 90 und mehr Kurspaare pro Tag (Kursfolgezeit 10 Minuten oder weniger)

Die Angebotsstufe einer Linie richtet sich nach der Fahrplandichte, die der Offerte des Transportunternehmens zugrunde liegt.

2. Mindestvorgaben

Angebotsstufe		Mindestvorgabe	
Bus und Schiff	Bahn (inkl. Seilbahn)	Kostendeckungsgrad	Nachfrage*
	5	45 %	5,0
5	4	40 %	3,0
4	3	35 %	2,0
3	2	30 %	1,2
2	1	25 %	0,8
1		20 %	0,4

* Anzahl Einsteiger je produktivem Kilometer

3. Zielvorgaben

Angebotsstufe		Zielvorgabe	
Bus und Schiff	Bahn (inkl. Seilbahn)	Kostendeckungsgrad	Nachfrage*
	5	55 %	7,0
5	4	50 %	5,0
4	3	45 %	3,0
3	2	40 %	2,0
2	1	35 %	1,2
1		30 %	0,8

* Anzahl Einsteiger je produktivem Kilometer

710.51

Anhang 3

Haltestellen mit abweichender Zuordnung nach Art. 17

- Gübsensee;
- Heerbrugg;
- Krummenau;
- Lichtensteig;
- Lütisburg;
- Rorschach;
- Rorschach Stadt;
- Staad;
- Uzwil;
- Wartensee;
- Ziegelbrücke.